SATZUNG UND STATUTEN

der GRÜNEN HOCHSCHULGRUPPE BONN

Inhaltsverzeichnis

Satzung der GRÜNEN HOCHSCHULGRUPPE Bonn 1
§ 1 Allgemeine Bestimmungen 1
§ 2 Aufgaben 1
§ 3 Mitgliedschaft 1
§ 4 Organe der GHG 2
§ 5 Mitgliederversammlung der GHG 2
§ 6 Vorstand der GHG 4
§ 7 Plenum der GHG 5
§ 8 Finanzen 5
§ 9 Allgemeine Bestimmungen 6
§ 10 Auflösung 6
§ 11 Inkrafttreten 6

Gleichberechtigungsstatut der GHG 8
Präambel 8
§ 1 Mindestquotierung 10
§ 2 Frauenversammlung 10
§ 3 Vetorecht 11
§ 4 Öffnung von Quotierten Plätzen 11
§ 5 Redelisten 11
§ 6 Politische Weiterbildung 12

Wahlordnung der GHG 13
§ 1 Wahlrecht 13
§ 2 Personenwahlen 13
§ 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*Innen 13
§ 4 Wahlverfahren mit nur einer Bewerber*in 14
§ 5 Wahlen in gleiche Ämter 15
§ 6 Wahl des Vorstandes der GHG 15

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GHG 16
§ 1 Geltungsbereich 16
§ 2 Öffentlichkeit 16
§ 3 Geschäftsordnungsanträge 16

§ 4 Beschlussfähigkeit 17
§ 5 Tagesordnung 17
§ 6 Tagungsleitung 18
§ 7 Rederecht 18
§ 8 Abstimmungen 18
§ 9 Anträge 18
§ 10 Änderungsanträge 19

Finanzordnung der GHG 20
§ 1 Allgemeine Bestimmunegn 20
§ 2 Rechenschaftsbericht 20
§ 3 Kostenerstattung 20

Geschäftsordnung des Vorstandes der GHG 22
§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben 22
§ 2 Sitzungen 22
§ 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 23
§ 4 Übergabe der Amtsgeschäfte 23
§ 5 Inkrafttreten 23

SATZUNG DER GRÜNEN HOCHSCHULGRUPPE BONN

Stand: November 2019

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE HOCHSCHULGRUPPE BONN und ist eine studentische Interessengemeinschaft. Die Abkürzung lautet GHG und wird im Folgenden benutzt. Die GHG ist inhaltlich unabhängig von der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz-, und Personalautonomie.

(2) Die GHG versteht sich selbst als antifaschistisch, ökologisch, globalisierungskritisch, emanzipatorisch, sozial, pazifistisch und basisdemokratisch.

(3) Der Sitz der Organisation ist die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Aufgaben

Die GHG stellt sich folgenden Aufgabenfeldern:

(1) Interessenvertretung aller Studierenden der Universität Bonn, sowie die Teilnahme an der politischen Willensbildung der Studierenden unter demokratischen Grundsätzen.

(2) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.

(3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Organisationen und Studierendengruppen.

(4) Vertretung der Ziele und Grundsätze der GHG innerhalb der Studierendenschaft, dem universitären Umfeld und der Gesellschaft sowie im Studierendenparlament. Zu diesem Zweck nimmt die GHG an den Wahlen zum Studierendenparlament an der Universität Bonn teil.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der GHG gehören Mitglieder an.

(2) Mitglied in der GHG kann jede an der Universität Bonn immatrikulierte Person sein, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der GHG bekennt und ihren Beitritt erklärt.

(3) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand und endet durch die Exmatrikulation, Ausschluss, Austritt, den Eintritt in eine Organisation gemäß §3 Absatz 6 oder durch den Tod. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Zur Vermeidung von Karteileichen wird Mitgliedern, die der GHG 52 Kalenderwochen fernbleiben, die Mitgliedschaft gekündigt.

(5) Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Hochschulgruppe oder die Kandidatur für eine konkurrierende Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft in der GHG nicht vereinbar und führt zur Beendigung der Mitgliedschaft in der GHG.

(6) Mitglieder faschistischer, rechtsradikaler oder antidemokratischer Organisationen oder deren Sympathisant*Innen, sowie Burschenschaftler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(7) Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GHG aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen der GHG teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GHG können nur Mitglieder der GHG kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GHG besetzten Ämter verloren.

(8) Die Mitglieder der GHG zahlen keinen Beitrag.

(9) Bei der GHG kann jede*r mitarbeiten auch ohne Mitglied zu werden. Dabei gilt §3 Absatz 6.

§ 4 Organe der GHG

Organe der GHG sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Plenum.

§ 5 Mitgliederversammlung der GHG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GHG. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung der GHG tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Vorstand der GHG muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Wochen in Textform dazu einladen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf fünf Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist von der Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung festzustellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Zwanzigstels der Mitglieder einzuberufen und muss innerhalb von 14 Tagen stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung der GHG

a) bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GHG,

b) nimmt Berichte des Vorstandes sowie der Mitglieder des Studierendenparlamentes entgegen,

c) stellt die Kandidat*innen für die Studierendenparlaments- und Gremienwahlen der Universität Bonn und der Studierendenschaft auf,

d) berät über Koalitionsgespräche und beschließt über den daraus hervorgehenden Koalitionsvertrag,

e) beschließt über eingebrachte Anträge,

f) beschließt im Vorfeld von Wahlen über Fragen des Wahlkampfes, insbesondere die Grundzüge seiner Organisation sowie die inhaltliche Ausgestaltung,

g) beschließt und ändert die Satzung,

h) wählt turnusgemäß zu Beginn eines jeden Semesters den Vorstand,

i) entlastet auf der ersten Mitgliederversammlung im Semester den Vorstand,

j) wählt die Rechnungsprüfer*innen und nimmt ihren Bericht entgegen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern zugänglich gemacht

werden und auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden.

(5) Anträge können von Mitgliedern und dem Vorstand der GHG eingebracht und unterstützt werden.

(6) Anträge müssen mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Änderungsanträge können bis zum Anfang der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(7) Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sind auf der Website der GHG zu veröffentlichen und in den e-Campus-Kurs hochzuladen.

(8) Es gelten entsprechend die Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GHG.

§ 6 Vorstand der GHG

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand der GHG führt die laufenden Geschäfte der GHG im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der GHG aus. Er vertritt die GHG nach innen und außen. Zentrale Kernaufgaben der Vorstandsarbeit sind u.a.:

   a) Finanzangelegenheiten,

   b) Öffentlichkeitsarbeit,

   c) interne Vernetzung und Koordinierung der Hochschulgruppe,

   d) Bündnisarbeit und Kooperation.

(2) Der Vorstand der GHG setzt sich jeweils zusammen aus:

   a) zwei gleichberechtigten Sprecher*Innen, davon mindestens eine weiblich gelesene Person,

   b) einer Schatzmeisterei,

   c) einer Politischen Geschäftsführung,

   d) sowie zwei Beisitzenden.

(3) Die Sprecher*innen, die/der Schatzmeister*in und die/der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand der GHG. Der geschäftsführende Vorstand sowie der Vorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus weiblich gelesenen Personen bestehen.

(4) Der Vorstand der GHG wird auf der Mitgliederversammlung für ein Semester gewählt; Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Vorstandes.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes der GHG können von der Mitgliederversammlung der GHG insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt wurde. Der Antrag muss der Einladung beigefügt werden.

(7) Alle Mitglieder des Vorstandes der GHG sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand der GHG ist gemeinsam für die Finanzen verantwortlich.

(8) Der Vorstand der GHG muss am Ende eines jeden Semesters und auf Antrag einer Mitgliederversammlung der GHG einen mündlichen Rechenschaftsbericht vorlegen.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes der GHG.

§ 7 Plenum der GHG

Das Plenum der GHG ist ein regelmäßig stattfindendes Treffen von Mitglieder der Gruppe und Interessierten. Es berät die Fraktion im Studierendenparlament und tauscht sich über Belange der GHG aus. Die Fraktion sowie die Mitglieder des AStA haben eine Berichtspflicht gegenüber dem Plenum.

§ 8 Finanzen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, mindestens die Hälfte weiblich gelesene Menschen, für die Dauer von einem Semester. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.

(2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der GHG sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GHG befinden. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.

(3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung der GHG mündlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes der GHG in Finanzangelegenheiten.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag von 5% der anwesenden Mitglieder wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

(2) Entscheidungen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung der GHG mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind in Textform mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und innerhalb von einer Woche nach Eingang den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(4) Alle Sitzungen der GHG sind öffentlich, sofern nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder anders beschlossen wurde.

(5) Das Gleichberechtigungsstatut der GHG ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Die Wahlordnung der GHG ist Bestandteil dieser Satzung.

(7) Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GHG ist Bestandteil dieser Satzung.

(8) Die Finanzordnung der GHG ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der GHG kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Restvermögens.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

GLEICHBERECHTIGUNGSSTATUT DER GHG

Stand: November 2019

Präambel

Das Statut zur Förderung von Frauen und der Gleichberechtigung aller Geschlechter (kurz: Gleichberechtigungsstatut) ist Bestandteil der Satzung der GHG und richtet sich nach ihren Leitbildern, insbesondere der Gleichberechtigung aller Geschlechter und der expliziten Förderung von Mitgliedern, die durch (Cis-)Sexismus mittel- oder unmittelbar von struktureller Diskriminierung betroffen sind. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
Ein wesentliches Ziel der GHG ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen sowie der Förderung politischer Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen, weiblich gelesenen Personen und Menschen mit Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Weiblichkeit. Auch für uns als GHG stellt die Umsetzung der Gleichberechtigung eine kontinuierliche Aufgabe dar, die wir noch nicht zu unserer vollständigen Zufriedenheit bewerkstelligen. Die GHG verschreibt sich neben der Förderung von Frauen außerdem ausdrücklich der Förderung von trans*- und intergeschlechtlichen Menschen, inklusive der Menschen, die geschlechtslos (agender, genderless,..) sind und/oder nicht-binär sind.
Diskriminierung existiert gesamtgesellschaftlich auf allen Ebenen in komplexen Intersektionen. Wir als GHG erkennen an, dass Frauen und Menschen, die von ihren Mitmenschen als weiblich gelesen werden und/oder nicht cis-männlich und/oder dyadisch sind, in erhöhtem Maße von (Cis-) Sexismus und/oder Dyadismus betroffen sind. Deswegen stehen die Empowerment-Strukturen allen Menschen offen, die sich als Frauen identifizieren, in ihren Augen weiblich gelesen werden oder Erfahrungen mit der Diskriminierung aufgrund von Weiblichkeit gemacht haben. Dies umfasst also explizit auch inter und trans* Menschen, die sich nicht zwangsläufig als Frauen identifizieren. Mit diesem Statut werden konkrete Maßnahmen bestimmt, welche ihre Position bei der GHG stärken. Es reicht als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, die Interessen von Frauen, weiblich gelesenen Menschen und Personen, die Diskriminierung aufgrund von ihrer Weiblichkeit erfahren haben, sowie inter und trans*

Personen zu verwirklichen und struktureller Diskriminierung entgegen zu treten. Unsere Zielsetzung ist es, weitere Veränderungen voranzutreiben.
Die Vorstellung einer binären Geschlechterordnung, die eine angeblich naturgegebene Unterteilung in Frauen und Männer propagiert, wird der Realität von geschlechtlichen Identitäten bei Weitem nicht gerecht. Außerdem stellt sie die Grundlage vieler geschlechterbezogener Diskriminierungen dar.
Deshalb schafft dieses Statut Strukturen zur Förderung und zum Schutz von Frauen und weiblich gelesenen Personen, um der gesellschaftlichen Diskriminierung von Frauen und Weiblichkeit wie Sexismus, (Trans-)Misogynie und Femmefeindlichkeit entgegenzuwirken. Diese Personen müssen sich nicht zwangsläufig als Frauen definieren, können inter oder trans* sein.
Ebenso umfasst dieses Statut Maßnahmen, die die Einbindung, Sichtbarkeit und Förderung von nicht cisgeschlechtlichen Personen, inter und trans* gewährleisten, die zwar nicht von Diskriminierung aufgrund von Weiblichkeit, aber anderer geschlechtsbezogener Diskriminierung wie Dyadismus und Cissexismus betroffen sind.
Über alledem steht für uns die geschlechtliche Selbstbestimmung. Fremdbestimmungen über die eigene geschlechtliche Identität akzeptieren wir nicht.
Unser Feminismus zeigt sich solidarisch mit den Menschen, die nicht cis und/oder dyadisch sind. Inter- und transgeschlechtliche Menschen, darunter Menschen, die sich als nicht-binär definieren, wurden in der Vergangenheit auch in feministischen Bewegungen unsichtbar gemacht oder sogar bewusst ausgegrenzt. Hiervon distanzieren wir uns ausdrücklich. Wir unterstützen die geschlechtliche Selbstbestimmung aller unserer Mitglieder. Deswegen wollen wir mit diesem Statut alle Mitglieder, die in besonderem Maße von struktureller geschlechterbezogener Diskriminierung betroffen sind, sichtbar machen und Strukturen der Anerkennung schaffen.

Anmerkungen:

- Misogynie bezeichnet die Vorstellung, Frauen als minderwertig bzw. Männer als bedeutender einzuordnen.
- Intergeschlechtlich/-sexuell bezeichnet Menschen, die nach medizinischen Kriterien nicht eindeutig einem der beiden binären Geschlechter zugeordnet werden können.
- Dyadisch bezeichnet Menschen, die nach medizinischen Kriterien eindeutig einem binären Geschlecht zugeordnet werden können.

- Trans(-geschlechtliche) Personen bezeichnet Menschen, die sich nicht mit dem Geschlecht identifizieren, welches ihnen bei ihrer Geburt zugewiesen wurde.
- Cis(-geschlechtlich) Personen bezeichnet Menschen, die sich mit dem Geschlecht identifizieren, das ihnen bei ihrer Geburt zugewiesen wurde. Cis stellt den Gegenbegriff zu trans dar.
- Nicht-binär bezeichnet Menschen, die sich nicht als männlich oder weiblich im Sinne der gesellschaftlichen Kategorien identifizieren. Es existieren gleichberechtigt weitere Selbstbezeichnungen, wie beispielsweise genderqueer.
- Quotierte/Offene Plätze: Als Quotierte Plätze werden die Plätze bezeichnet, für die sich nur die unter §1 genannten Personen bewerben können. Auf offene Plätze können alle Mitglieder kandidieren.

§ 1 Mindestquotierung

Alle gewählten, gleichberechtigten Ämter der GHG sind mindestens zur Hälfte mit Frauen oder Personen, die von Misogynie und/oder von anderer Diskriminierung aufgrund von Weiblichkeit betroffen sind, zu besetzen. Steht nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser mit einer solchen Person zu besetzen. Diese Personen müssen sich nicht zwangsläufig als Frau identifizieren. Der Ersatzplatz ist für alle Mitglieder offen.

§ 2 Frauenversammlung

Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten weiblichen, weiblich gelesenen sowie Mitglieder, die Erfahrungen mit Diskriminierung aufgrund von Weiblichkeit gemacht haben, beschließen, ob sie eine Frauenversammlung abhalten wollen. Dort kann ein Veto ausgesprochen werden (siehe §3). Wenn ein quotierter Platz nicht besetzt werden konnte, kann dort außerdem darüber abgestimmt werden, ob der offene Platz besetzt werden darf (siehe § 4).
Während der Frauenversammlung beraten die weiblichen, weiblich gelesenen sowie Mitglieder, die Erfahrungen mit Diskriminierung aufgrund von Weiblichkeit gemacht haben, bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende der Versammlung das Ergebnis dem gesamten Gremium mit.

(1) Versammlung der Nicht-Cis-Personen
Bei Themen und Diskussionen, die das Selbstbestimmungsrecht der Nicht-Cis-Personen betreffen, kann auf Antrag einer dieser Personen eine Versammlung der Nicht-Cis-Personen einberufen werden. Spricht sich die Versammlung gegen einen Antrag aus, kann dieser von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Auf Antrag einer Frau oder Nicht-Cis-Person können die Versammlung und die Frauenversammlung zusammengelegt werden zur geöffneten Frauenversammlung (siehe § 2 b).

(2) Geöffnete Frauenversammlung
Die in § 2 genannten Rechte der Frauenversammlung gelten gleichermaßen für die geöffnete Frauenversammlung.

§ 3 Vetorecht

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen Personen, die Diskriminierung aufgrund von Weiblichkeit erfahren, besonders betroffen sind, haben diese die Möglichkeit vor der Abstimmung des Gremiums eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen, inter und trans* Personen durchzuführen. Diese Abstimmung findet im Rahmen einer Frauenversammlung statt (siehe § 2). Sollten die beiden Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Betroffenen von Diskriminierung aufgrund von Weiblichkeit ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden.

§ 4 Öffnung von Quotierten Plätzen

Sollte keine Person, die von Misogynie und/oder Diskriminierung aufgrund von Weiblichkeit betroffen ist, auf einem quotierten Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine betroffene Person auf einen quotierten Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Dem zugrunde liegt die Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Personen besetzt werden müssen, die von Misogynie und/oder Diskriminierung aufgrund von Weiblichkeit betroffen sind. Diese Regel kann von einer Frauenversammlung aufgehoben werden. Die Frauenversammlung entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird dies abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

§ 5 Redelisten

Das Präsidium der Mitgliederversammlung der GHG ist mindestens zur Hälfte mit Frauen, weiblich gelesenen Personen oder Menschen mit Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Weiblichkeit zu besetzen. Die Diskussionsleitung wird abwechselnd übernommen. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht dieser auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet. Außerdem soll es dafür Sorge tragen, dass auch die Sichtweisen inter, trans*, inklusive nicht-binärer Personen sichtbar werden. Auch bei allen anderen Veranstaltungen der GHG sollen diese Regelungen wenn möglich Anwendung finden.

§ 6 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung besitzt bei der GHG einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass bei Seminaren und Veranstaltungen mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innenplätze, sofern genügend Anmeldungen vorliegen, von Personen besetzt werden, die von Diskriminierung aufgrund von Weiblichkeit betroffen sind. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden diese Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Auch bei der Organisation und Planung von Seminaren ist darauf zu achten, zu mindestens 50% Personen aus der angesprochenen Gruppe als Referent*innen einzuladen. Gleiches gilt für die Besetzung von Podiumsdiskussionen und Diskussionsveranstaltungen.

WAHLORDNUNG DER GHG

Stand: November 2019

§ 1 Wahlrecht

Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GHG.

§ 2 Personenwahlen

(1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

(2) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.

(3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.

§ 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*Innen

(1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte*r nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine*in einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit “Nein” ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Sind nicht alle Plätze im ersten Wahlgang besetzt worden, kommt es zum zweiten Wahlgang.

(3) Im zweiten Wahlgang dürfen nur diejenigen Kandidat*Innen antreten, die im ersten Wahlgang mindestens zehn Prozent der Stimmen erhalten haben, mindestens aber doppelt so viele Kandidat*innen wie Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist hierbei die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang.

(4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.

(5) Sollten auch im zweiten Wahl gang nicht alle Plätze besetzt werden, kommt es zum dritten Wahlgang.

(6) Im dritten Wahlgang dürfen doppelt so viele Kandidat*innen antreten wie noch Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den/die Kandidat*in, die im dritten Wahlgang erneut antreten darf.

(7) Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.

(8) Sollten auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt sein, wird das Verfahren neu eröffnet.

(9) Falls im dritten Wahlgang des zweiten Wahlverfahrens kein*e Kandidat*In die erforderliche Stimmzahl erhält, gibt es zusätzlich einen vierten Wahlgang. Im vierten Wahlgang kann nur noch die Person antreten, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer im vierten Wahlgang erneut antreten darf. Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der Stimmen erhält.

(10) Sollte auch im zweiten Wahlverfahren kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erhalten, so wird die Wahl für den Platz auf die nächste Versammlung vertagt.

§ 4 Wahlverfahren mit nur einer Bewerber*in

(1) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die/der Bewerber*in teilnehmen, die/der auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.

(3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.

(4) Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§ 5 Wahlen in gleiche Ämter

(1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzten sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.

(2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

(3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 3 oder § 4, jenachdem, ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele Bewerber*innen wie Ämter (§ 4).

(4) Quotierte und offene Plätze müssen in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Bevor der Wahlgang der offenen Plätze eröffnet werden kann, müssen die Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Verkündung des Ergebnisses für die Frauenplätze erfolgt sein.

§ 6 Wahl des Vorstandes der GHG

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, Sprecher*in, Schatzmeister*in, politische*r Geschäftsführer*in, zwei Beisitzer*innen. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Sprecher*innen und einer Schatzmeister*in.

(2) Der Vorstand der GHG wird auf einer Mitgliederversammlung zu Beginn eines jeden Semesters für die Länge eines Semesters gewählt.

(3) Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Vorstandes.

GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER GHG

Stand: November 2019

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Mitgliederversammlungen und Plena der GHG. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung und des Frauenstatuts sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung der GHG tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der Nichtöffentlichkeit wird mit Zweidrittelmehrheit entschieden. In dringlichen Fällen kann der Vorstand der GHG die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung entschieden. Der Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

a) Antrag auf Schluss der Redeliste,

b) Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,

c) Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,

d) Antrag auf sofortige Abstimmung,

e) Antrag auf Vertagung eines Antrages,

f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,

g) Antrag auf eine Unterbrechung der Versammlung

h) Antrag auf Ablösung des Präsidiums,

i) Antrag auf ein Einberufung einer (Offenen) Frauenversammlung,

j) Antrag auf Vetorecht nach Frauenstatut,

k) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

(3) Die/der Antragsteller*Innen begründen ihren Antrag kurz. Daraufhin wird eine ebenfalls kurze Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung der GHG ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Teilnehmendenliste anzufertigen. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.

(3) Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des/der Antragssteller*Innen die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

(4) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Vorstand der GHG.

§ 5 Tagesordnung

(1) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur Mitgliederversammlung der GHG beigefügt.

(2) Über die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt Änderungsanträge an die Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen eine absolute Mehrheit.

§ 6 Tagungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt vor der Abstimmung über die Tagesordnung ein Präsidium als Tagungsleitung.

(2) Das Präsidium kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch ein anderes Präsidium ersetzt werden. Die Abstimmung darüber findet geheim statt.

§ 7 Rederecht

Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium erteilt. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Redebeiträge sowie eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung. Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung das Rederecht gewährt werden.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn 5% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

(3) Personenwahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GHG, welche eine Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.

§ 9 Anträge

(1) Jedes Mitglied und der Vorstand der GHG hat das Recht einen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Anträge müssen vier Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, müssen allen Mitgliedern durch den Vorstand in digitaler Form zugänglich gemacht werden.

(4) Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung muss den Status als Dringlichkeitsantrag mit einer absoluten Mehrheit bestätigen.

(5) Das Präsidium unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

§ 10 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit über die Annahme dieses Rückholantrags.

(3) Das Präsidium unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

FINANZORDNUNG DER GHG

Stand: November 2019

§ 1 Rechenschaftsbericht

(1) Die GHG führt kein eigenes Konto und hat keine eignen finanziellen Mittel.

(2) Die GHG hat die Möglichkeit jährlich einen gewissen Betrag von angefallenen Kosten beim Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bonn einzureichen.

(3) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig.

§ 2 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand der GHG hat über die Verwendung der Mittel nach Abrechnung am Ende eines jeden Semester in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Rechenschaft zu geben.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand, Mitgliederversammlung, Plenum).

(2) Erstattet werden nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original.

(3) Es ist grundsätzlich die jeweils günstigste Verbindung zwischen dem Wohn- und Veranstaltungsort zu wählen. Erstattet wird auf Grundlage des BahnCard 50-Tarifs (2. Klasse). Gruppenfahrten sind ausdrücklich erwünscht. Dann sind die jeweiligen Mitfahrer*innen anzugeben. Mehrkosten für Fahrten mit einem IC/ICE werden nicht übernommen. Bei begründeten Ausnahmen entscheidet der Vorstand der GHG im Einzelfall.

(4) Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof und dem Tagungsort erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden auch die Kosten für Fahrten zwischen dem Tagungsort und der Unterkunftsstätte erstattet.

(5) Flüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.

(6) Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Vorstand der GHG. Es werden 0,10 Euro pro km erstattet.

(7) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsregelungen erfasst sind oder deren Einzelbelege abhanden gekommen sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

(8) Erstattungsanträge sind bis spätestens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, bei der Schatzmeisterei der GHG einzureichen.

(9) Erstattungsanträge sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES DER GHG

Stand: November 2019

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Dem Vorstand der GHG gehören in der Regel an:

a) die zwei gleichberechtigten Sprecher*innen

b) die/der Schatzmeister*In

c) die/der Politische Geschäftsführer*In

d) zwei Beisitzende.

(2) Der Vorstand der GHG vertritt die GHG nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte im Rahmen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(3) Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher*Innen, die/der Schatzmeister*In und die/der Politische Geschäftsführer*In.

(4) Der Vorstand der GHG legt zu Beginn einer Amtszeit die inhaltlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder fest.

(5) Die beiden Sprecher*Innen, die/der Schatzmeister*In und die/der Politische Geschäftsführer*In bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 2 Sitzungen

(1) Alle Vorstandsmitglieder müssen rechtzeitig über Ort, Zeit und zu beratenden Punkte der Sitzung informiert werden.

(2) Eine Sitzung des Vorstandes der GHG ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Nennung der zu beratenden Gegenstände verlangen.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes der GHG gliedern sich in einen mitgliederöffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Die Teilnahme von Mitgliedern der Basis am öffentlichen Teil ist ausdrücklich erwünscht. Am nichtöffentlichen Teil partizipieren lediglich die Mitglieder des Vorstandes.

(4) Rederecht auf den Sitzungen des Vorstandes der GHG haben seine gewählten Mitglieder. Gästen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes der GHG ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom Vorstand genehmigt werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand der GHG ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und gemäß § 3 Absatz 1 eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt werden.

(2) Die Beschlussfassung sollte im Konsens der anwesenden Mitglieder erfolgen. Wird dieser nicht erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Zusätzlich kann die Beschlussfassung auch durch Telefon, E-Mail, Internet oder Instant-Messages hergestellt werden. Dabei sind Fristen zu setzen, die allen Mitgliedern des Vorstands eine realistische Chance zur Beteiligung bieten und es ist eine Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Bei einer Nein-Stimme ist die Mehrheit des kompletten Vorstands notwendig.

(4) Finanzwirksame Beschlüsse setzen in der Regel einen schriftlichen Antrag voraus, der eine Ausgaben-Übersicht enthält. Vor der Beschlussfassung ist in der Regel eine Einschätzung der/des Schatzmeister*In der GHG einzuholen.

§ 4 Übergabe der Amtsgeschäfte

Wird der Vorstand der GHG neu gewählt, so hat der alte Vorstand für eine ordentliche Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.

(2) Für Änderungen an dieser Geschäftsordnung bedarf es einer zwei-drittel Mehrheit des Vorstandes der GHG.